

gehandelt, ohne jedoch von der Verpflichtung, die übernommene Intention in einer gültigen Messe zu persolviren, frei zu sein, wie schon oben dargethan wurde. Der heil. Alphons (Lib. VI. n. 306.) sagt nämlich: si difficillime haberi possit species deficiens, et notabilis inde oriretur offensio populi, Missa absolvi debet, quia jus naturale vitandi scandalum praevallet juri divino positivo integrandi sacrificium.

Wien.

Domcapitular Dr. Ernest Müller.

II. (Haben Pfarrseelsorger, wenn sie excurrando in Filialorten ihrer Pfarren den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen dieser Orte erteilen, Anspruch auf eine Fahrgelegenheit?) Das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 bestimmt über „Errichtung der Schulen“ in Abschnitt VI. §. 59: „Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen „regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, „daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten „sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünf- „jährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche „eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.“ Wir alle, liebe Leser! haben es miterlebt und sind Zeugen gewesen, mit welchem Eifer die Schulbehörden an die Errichtung neuer und Erweiterung alter Schulen gingen, wie Gemeinden auch dort, wo sie gerade noch nicht verpflichtet waren, sich den Rang abzulaufen suchten, wo es galt, eigene Schulen zu haben, wie selbst an kleineren Orten Schulhäuser aus dem grünen Ager emporstießen, vor welchen sich Rathhaus, Pfarrhaus, ja selbst die Kirche verstecken mußten, — und hätten wir's nicht gesehen, so würden es uns unsere Steuerbüchel erzählen, welch kostbares Ding es um diese Schulen sei, so kostbar, daß sogar die höchste Schulbehörde diesem Eifer einen Dämpfer aufzusetzen für angezeigt fand. In allen diesen neuen Schulen mußte auch Religionsunterricht erteilt werden, und diesen hatte nach §. 5 dieses Gesetzes die Kirche — und zwar unentgeltlich zu erteilen.

Die zur Ausführung des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Landesgesetze (z. B. das n. ö. vom 5. April 1870 im §. 7) bestimmten, daß alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände unter Zuziehung aller Interessenten commissionell festzustellen seien; obgleich aber der Kirche, beziehungsweise der Pfarre die Besorgung, Leitung und Ueberwachung des in der Reihe der Lehrgegenstände zuerst genannten Religionsunterrichtes zukam, fand man bei Errichtung vieler neuer Schulen, ja in der Regel es nicht nothwendig, den Bischof oder Pfarrer von Errichtung der neuen Schule zu verständigen, und noch viel weniger um das Wie! der Besorgung des Religionsunterrichtes zu Rathe zu ziehen.

Daß den Seelsorgern derjenigen Pfarren, welche mehrere Filialorte hatten, durch diesen neu zugewachsenen Unterricht eine große Last erwuchs, ist leicht begreiflich, ja es war an vielen Orten bei dem besten Willen eine physische Unmöglichkeit, den an sie gestellten Forderungen nachzukommen, wenn sie fast jeden Tag der Woche stundenweit in die Schule hin und zurück zu Fuße wandern sollten.

Bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an Filialschulen war in dem Sinne des allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 4. April 1824, kundgemacht durch Studienhof-Commissions-Decret vom 17. April 1824 (n. ö. Regierungs-Int. 9. Mai 1824 Z. 22.194) im §. 55 der politischen Schulverfassung Nachstehendes vorgeschrieben: „An den Filialschulen „ist vorzugsweise der Religionsunterricht einverständlich mit „dem Ordinariate sicher zu stellen, und zu diesem Ende ein „solches Uebereinkommen mit den Gemeinden wegen des Seel- „sorgers, der in derlei Schulen den Religionsunterricht ertheilt, „zu treffen, daß derselbe wenigstens zur Winterszeit, oder bei „schlechter Witterung ein paar Mal die Woche mit einem „Wagen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes abgeholt „werde.“ — Wenn einzelne Seelsorger auf diese gesetzliche Bestimmung sich berufen, um von Gemeinden, in denen sich

solche neu errichtete Schulen befanden, eine Fahrgelegenheit zu bekommen, wurden sie einfach abgewiesen; ja auf Grund einer Enunziation des n. ö. Landes-Ausschusses, daß politische Gemeinden als solche keinerlei Beiträge zu Kultuszwecken zu leisten hätten, fingen in Niederösterreich sogar solche Gemeinden, welche in Folge alter Verträge und Gepflogenheiten solche Fahrgelegenheiten beigestellt, oder dafür Geld-Entschädigung gegeben hatten, an, diesen Verpflichtungen sich zu entziehen, ja gewisse Schulmänner, welche seinerzeit mit beiden Füßen in den Kreis der neuen Schulära gesprungen waren, hatten für das auf Grund der politischen Schulverfassung gestellte Begehren der Seelsorger nur ein mitleidiges Lächeln, da nach ihrer Meinung jede Verfügung in Schulsachen, welche aus der alten Schulära datirt, durch die neuen Schulgesetze vollkommen außer Kraft gesetzt sei, insbesondere die politische Schulverfassung, welche nicht nur außer Wirksamkeit gesetzt, sondern — wie einer dieser Herren sich so schön ausdrückte — eingestampft ¹⁾ sei.

In den am meisten nach links vorgeschrittenen Schulkreisen, deren letzter Zweck die gänzliche Verdrängung des Seelsorgers aus der Schule und die Umwandlung der Christen in Menschen ist, und welche bereits die Verfassung eines „confessionslosen Catechismus“ angebahnt hatten (wir werden Gelegenheit haben, darüber zu reden), benützte man diese Verlegenheit, um die Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch die weltlichen Lehrer vorzubereiten. Man versuchte es mit der Interpretation des §. 5, al. 6 des Reichs-Volksschulgesetzes, daß anzunehmen sei, an solchen Orten sei überhaupt kein Geistlicher vorhanden, welcher den Religions-Unterricht regelmäßig zu ertheilen im Stande sei, — und die Kirche unterlasse es, den Religions-Unterricht an solchen Orten

¹⁾ Alle in dem Schulbücher-Verlage vorrätigen Exemplare sind vernichtet worden.

zu besorgen, daher die Landes Schulbehörde die erforderliche Verfügung zu treffen habe.

Auch um die Kosten der Remuneration für diesen subsidiarisch durch die Lehrer geleisteten Religions-Unterricht war man nicht verlegen; sowohl für Geistliche, welche excurrendo den Religions-Unterricht ertheilen wollten, ohne jedoch von der betreffenden Gemeinde eine Fahrgelegenheit zu beanspruchen, als auch für Lehrer, welche Religions-Unterricht ertheilten, sollte diese Remuneration dadurch beschafft und derart angewiesen werden, daß ein Theil der Erträge des Religionsfondes den Schulbehörden behufs der Vertheilung solcher Entlohnungen zugewiesen werden sollte.

Diesen — vorläufig academisch erörterten — Theorien wurde factisch dadurch die Spitze abgebrochen, daß über von kompetenter Seite ausgegangene Anregung einer Entlohnung für außergewöhnliche Leistungen der Seelsorger bei Ertheilung des Religions-Unterrichtes unter anderen Verfügungen, welche sich speciell auf Wien und die Vororte Wiens bezogen, auch die Erklärung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. October 1877, Z. 12,188, erfloß, nach welcher der Anspruch eines solchen Seelsorgers auf Beistellung einer Fahrgelegenheit noch immer zu Recht besteht, da der §. 55 der politischen Schulverfassung weder durch das Reichs-Volksschulgesetz, noch durch das Gesetz vom 20. Juni 1872 aufgehoben worden ist, nur trifft selbstverständlich diese Leistung nach Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 hinfort nicht mehr die Gemeinde, sondern ausschließlich die katholischen Confessionsgenossen in derselben; in dem Schlußsatz ist allerdings eine Neuerung enthalten, welche aber bei durchwegs oder größtentheils katholischen Gemeinden ohne jede oder doch ohne wesentliche Bedeutung ist, da nach der Verordnung, welche der Minister für Cultus

und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern unterm 31. December 1877 erlassen hat, die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden bis zum Zustandekommen des im §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen, welche daher auch fortan über die die Pfarrgemeinden treffenden oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen haben. Nach diesen Ministerial-Entscheidungen hat auch die k. k. u. ö. Landesschulbehörde die Verfügung getroffen, daß bei Neu-Errichtung von Schulen künftighin die Bestellung von Fahrgelegenheiten für excurrirende Seelsorger in den Kreis der commissionellen Verhandlungen gezogen werde, und der k. k. Landesschulrath für Böhmen hat der Berechtigung der Seelsorger, eine solche Fahrgelegenheit zu fordern, energischen Ausdruck gegeben, und zwar mit dem Erlasse vom 24. November 1878, Zahl 22,062, welcher also lautet: „Nach §. 55 der politischen Schulverfassung haben die Gemeinden den außerhalb des Schulortes ansässigen Seelsorgern behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes zur Winterzeit oder bei schlechter Witterung Fahrgelegenheiten beizustellen; hiemit ist in erster Reihe die Verpflichtung zu einer Naturalleistung gegeben und nur dann, wenn die Gemeinden nicht in der Lage oder nicht Willens sind, die Fahrgelegenheiten in natura beizustellen, erwächst für den Religionslehrer in zweiter Reihe das Recht, eine Wegentschädigung als Ersatz der baaren Auslagen zu fordern. Die Wegentschädigung stellt sich demgemäß nur als eine subsidiäre Form der ursprünglichen Naturalleistungen heraus und bleibt es den Gemeinden unbenommen, sich für die eine oder die andere Form der Leistung zu entschei-

den und immer auf die Hauptform, nämlich die der Naturalleistung zurückzugreifen. Die k. k. Bezirkschulrätthe werden aufgefordert, die Verhandlungen hinsichtlich der Wegentschädigung für die Religionslehrer im Interesse der Letzteren mit aller Beschleunigung durchzuführen und gegen säumige Gemeinden die zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel mit aller Strenge in Anwendung zu bringen.“ D.

III. (Solidarische Restitution.) Es kam in einem Gasthause zu einer Schlägerei, bei der ein Mann tödtliche Wunden erlitt, denen er bald erlag. Das Gericht verurtheilte die vier Schuldigen in solidum zum Schadenersatz. Es waren diese vier: Petrus und Paulus, zwei Verheirathete, Andreas und Jakob, zwei minorenne Ledige. Nun ließ Paulus sein ganzes Vermögen seiner Frau zuschreiben, und zwar schon vor der Entscheidung des Gerichtes; die zwei Ledigen konnten nicht zahlen, so mußte Petrus den ganzen Schaden, 4000 fl., allein ersetzen. So lautete das Urtheil. Nach einiger Zeit heiratheten Andreas und Jakob. Aber ihre Väter waren so vorsichtig, ihnen das Vermögen nicht zu übergeben. Des Andreas Vater übertrug es der jungen Frau, des Jakobs Vater ließ das Vermögen auf seine zu erhoffenden Enkel schreiben. Nun fragt es sich:

1. Durfte Paulus, um dem Schadenersatz zu entgehen, sein Vermögen auf seine Frau schreiben lassen?

2. Durfte des Andreas Vater das Vermögen auf seine Schwiegertochter übertragen?

3. Durfte des Jakobs Vater dasselbe auf seine erwarteten Enkel übertragen?

4. Darf Petrus sich an den drei anderen occulte compensiren, und wie?

Wie der casus formulirt ist, wird die rechtliche und moralische Gültigkeit und Verbindlichkeit (Rechtskraft) des gerichtlichen Urtheils vorweg angenommen. (Siehe öft. bgl. G. B.